

§ 3 Bgld. GemSanG 2013 Eigener Wirkungsbereich

Bgld. GemSanG 2013 - Burgenländisches Gemeindesaniätsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at